

Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem westfälischen Friedenskongress [Fritz Wolff]

Autor(en): **Gauss, Julia**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **17 (1967)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FRITZ WOLFF, *Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem westfälischen Friedenskongreß*. Münster, Verlag Aschendorff, 1966. XX, 231 S.

In der Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der neueren Geschichte legt Fritz Wolff eine bedeutende verfassungsrechtliche Studie vor über die beiden konfessionellen Ständegruppen im alten Reichstag. Er greift damit auf ein Thema, das bei den modernen Forschern bisher im Hintergrund geblieben ist, jedenfalls nicht so weit beachtet worden ist wie bei den Juristen des 18. Jahrhunderts!

Eine Vorgeschichte zeigt die Verhältnisse vor dem westfälischen Frieden. In erster Linie stellt der Autor dar, wie die mittelalterliche Frontstellung zwischen Kaiser und Reichsständen seit dem Wormser Reichstag durch den religiösen Gegensatz überdeckt wird, wie aus dem Lehrstreit bald ein Verfassungsstreit erwächst und für fast 300 Jahre zu festen, doch nicht eindeutigen konfessionellen Institutionen, den Corpora, führt. Statt zur Abstimmung der Ständekurien kommt es — erstmals 1529 — zu Verhandlungen *de corpore ad corpus*, wobei jede Konfessionspartei ihre Relation an den Kaiser abgibt. Es ist der Brauch zu Sonderkonferenzen, der sich unter Karl V. durchwegs einbürgert. Auch nach dem Augsburger Religionsfrieden geht der Kampf um die religiöse Sonderstellung weiter, ja er verschärft sich erst recht im Streit um den berüchtigten geistlichen Vorbehalt, also bei der Auslegung dieses Friedens. So wächst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Kaiser zwischen und über den Corpora in die Rolle eines unparteiischen Vermittlers und Richters hinein, während die Protestanten, an ihrer Spitze die Kurpfalz, darauf drängen, das herkömmliche Majoritätsprinzip auszuschalten, Reichsentscheide durch Verständigung in freien Verhandlungen zu erwirken, das ganze Justizwesen und die Gravamina-Angelegenheiten in den Reichstag zu ziehen, bis es schließlich 1608 einmal dazu kommt, daß man ohne Reichsabschied auseinandergeht und eigentlich die Funktionsfähigkeit der Reichsinstitution auf dem Spiele steht.

Deutlich markiert Wolff die Aera, die mit der Union und der Liga einsetzt. Er betont, daß die Konfessionsparteien dabei zwar nur eine Vertretung nach Bündnisrecht schaffen. Trotzdem streben sie aber nach einer Neuverteilung der politischen Macht im Reichstag, vor allem die Protestanten, in deren Namen Gustav Adolf aus dem Corpus Evangelicorum ein Corpus politicum bilden will. Ebenso suchen diese, als ihnen nach dem Prager Frieden 1635 die Hoffnung schwindet, daß die Mehrheit zu ihrem Glauben übertreten werde, die Ungleichheit der Zahl durch die Gleichheit der politischen Rechte wettzumachen, mit anderem Wort, sie wollen einfach die gesamte Reichsverfassung inkl. Reichskammergericht und Reichsdeputationstag nach dem Grundsatz der Parität umformen.

Für die Analyse der Kongreßzeit hält sich Wolff natürlich weniger an den Inhalt als an die Form der Verhandlungen. So arbeitet er das Grundsätzliche heraus. Den Katholischen geht es darum, die Einführung zweier Kurien zu

verhindern; bald wollen sie daher die evangelischen Sonderkonferenzen als illegale Privatzusammenkünfte hinstellen, bald den Begriff der Religionsangelegenheiten einschränken, oder sie suchen etwa in Münster, wo sie an Zahl absolut vorherrschen, Reichsgutachten abzugeben ohne ein evangelisches Conclusum aus Osnabrück abzuwarten. Ihre Stoßkraft wird allerdings sehr gehemmt durch ihre Zersplitterung in die zwei Gruppen der gemäßigten «Prinzipalisten» und der «Extremisten», eine innere Spannung, die im Lauf des Kongresses weiter zunimmt. Andererseits treten die Protestanten, zuerst eng an die Schweden angeschlossen, mit einem «vollständigen Gutachten» hervor. Sie behandeln den kaiserlichen Friedensentwurf tatsächlich unter sich, und es gelingt ihnen, ihre starken internen Differenzen zu überwinden. Dank dieser entgegengesetzten Haltung der Konfessionsgruppen stehen die konfessionell getrennten Konferenzen an Zahl weit oben an. Erst im Schlußjahr 1648 finden sich die Parteien bei der Beratung der schwedischen Friedensforderungen zu gemeinsamen Sitzungen; doch noch die Schlußberatung über die Friedensartikel erfolgt in Sonderkonferenzen. Diese «itio in partes» regelt dann das Instrumentum pacis zum ersten Mal durch ein Reichsgesetz (IPO V, 1 und V, 52), und spricht dabei den Grundsatz der Aequalitas aus. Fortan gelten damit die Corpora sowohl als höchste Instanz im Justizwesen wie als reguläre Bestandteile der Ständeordnung.

Sehr wertvoll sind Wolffs Hinweise auf die Urteile in der zeitgenössischen juristischen Literatur. Wie er ausführt, fällt es im Ganzen den Juristen schwer, aus dem tatsächlichen Ablauf eine Rechtsauffassung herauszulesen. Für das 17. Jahrhundert, wo der Begriff des Corpus keine öffentlich-rechtliche Geltung besitzt, schweigen sich die katholischen Juristen darüber aus, während etwa ein calvinisch gesinnter Publizist wie Arumaeus die Corpora als Institutionen anerkennt. Im 18. Jahrhundert, als im Frieden von Ryswick der konfessionelle Antagonismus nochmals aufflammt, glaubt Kaiser Karl VI. den Protestanten den korporativen Zusammenschluß bestreiten zu können — aber eben umsonst. So sehr die Konfessionsangelegenheiten weiterhin an der Tagesordnung bleiben, so entsteht trotzdem keine klare juristische Theorie der Corpora, und zwar bis zum Ende des Reiches.

Die luzide rechtsgeschichtliche Analyse, wie sie uns Wolff gibt, bildet in schönster Weise einen Begleittext zur Edition der Acta Pacis. Denn sie erschließt und vertieft Aspekte einer bisher fast unbeachteten Rechtsentwicklung.

Basel

Julia Gauß

PIERRE GOUBERT, *Louis XIV et vingt millions de Français*. Paris, Fayard, 1966. In-8°, 253 p. («L'histoire sans frontières»).

Il me revient en mémoire que Lucien Febvre regrettait, en 1941, que René Gandilhon, dans sa *Politique économique de Louis XI* ne se fût pas